

Zustimmungspflicht bei der Einführung elektronischer Personalakten

VDD bestätigt Anwendung von § 36 Abs. 1 Zif. 9 MAVO

Gemäß § 36 Abs. 1 MAVO darf der Dienstgeber bestimmte Angelegenheiten der Dienststelle nicht ohne die Zustimmung der Mitarbeitervertretung regeln. Anders als im Rahmen von §§ 34, 35 MAVO darf die MAV hier ihre Zustimmung auch nicht nur aus bestimmten Gründen verweigern, sondern kann frei entscheiden, ob sie ihre Zustimmung erteilt oder nicht. Eine willkürliche oder rechtsmissbräuchliche Verweigerung der Zustimmung ist natürlich nicht möglich, aber die Begründung einer Zustimmungsverweigerung muss nicht allein in einem Rechtsverstoß des Dienstgebers liegen, sondern kann sich z.B. darauf stützen, dass die Regelung die Mitarbeiter unverhältnismäßig benachteiligt oder dass es bei vergleichbarem Kostenaufwand eine für die Mitarbeiter günstigere Möglichkeit gibt.

Zu den Angelegenheiten, die nicht ohne die Zustimmung der MAV geregelt werden dürfen, gehört nach § 36 Abs. 1 Zif. 9 MAVO auch die „Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen“.

Eine wortgleiche Regelung findet sich für Betriebsräte in § 87 Abs. 1 Zif. 6 BetrVG. Die Rechtsprechung zu dieser Vorschrift ist groß und zum Teil unübersichtlich. Einhellige Meinung ist jedoch, dass es ausreicht, dass eine technische Einrichtung „geeignet“ ist, Verhalten oder Leistung der Mitarbeiter zu überwachen. Es muss nicht konkret ihre „Bestimmung“ sein, dass zu tun, um die Mitwirkungsrechte des Betriebsrats oder der MAV auszulösen. Einen sehr interessanten und nach wie vor aktuellen Beitrag dazu hat Richard Vollmer für unseren Kurier Spezial 2013 ([link](#)) verfasst.

Verstärkt taucht derzeit die Frage auf, ob auch die Einführung einer elektronischen Personalakte zustimmungspflichtig im Sinne dieser Vorschrift ist. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat sich erfreulich deutlich zu diesem Thema geäußert:

„Im Einklang mit der Mehrheitsmeinung in der juristischen Literatur gehen wir derzeit davon aus, dass die Einführung von elektronischen Personalakten grundsätzlich mitbestimmungspflichtig i.S.d. § 36 Abs. 1 Zif. 9 MAVO ist.“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Allen MAVen sei es damit ans Herz gelegt und zur Aufgabe gemacht, darauf zu achten, dass bei der Einführung elektronische Personalakten die Mitbestimmungsrechte der MAVen gewahrt bleiben. Der Verfahrensgang ist in § 33 MAVO beschrieben und sollte von beiden Seiten streng eingehalten werden.

Dieses Mitbestimmungsrecht bedeutet selbstverständlich nicht, dass es grundsätzlich etwas gegen die Einführung von E-Akten einzuwenden gibt. Jede MAV sollte allerdings sorgfältig prüfen, ob es mit der Einführung von E-Akten zu Nachteilen für die Mitarbeiter kommen kann, z.B. im Bereich des Datenschutzes. Kommt sie, die MAV, zu dem Schluss das das elektronische System keine Nachteile für die Mitarbeiter birgt oder seine Vorteile möglich Nachteile überwiegen, so steht einer Zustimmung nichts im Wege. Hält die MAV das System jedoch für nachteilig, so kann und sollte sie ihre Zustimmung verweigern.

Wie immer wünschen wir allen MAVen eine erfolgreiche Arbeit, die richtigen Entscheidungen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Dienstgeber.